

1. UVG-Revision per 01.01.2017

Seit Einführung der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) im Jahre 1984 wird per 01.01.2017 die erste Revision stattfinden.

Dadurch können die Prämiensätze für Beruf- und Nichtberufsunfälle ändern. Bitte achten Sie darauf, dass Sie ab dem 01.01.2017 den neuen Nichtberufsunfallprämiensatz Ihres UVG-Anbieters bei den Lohnabzügen Ihrer Angestellten berücksichtigen.

Im Folgenden nennen wir die wichtigsten versicherungstechnischen Änderungen:

- **Versicherungsbeginn**
Neu werden auch jene Personen versichert, die zwar einen Arbeitsvertrag besitzen, die Arbeit aber noch nicht angetreten haben (z. B. wenn der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt).
- **Versicherungsende**
Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (bisher 30. Tag).
- **Überentschädigungen**
Lebenslänglich ausgerichtete UVG-Renten werden unter bestimmten Bedingungen beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt. Damit wird verhindert, dass verunfallte Personen im Alter finanziell besser gestellt werden als nicht verunfallte Personen.
- **Kündigungsrecht für versicherte Betriebe**
Neu besteht ein Kündigungsrecht des Vertrages infolge Erhöhung des Nettoprämiensatzes oder der Verwaltungskosten durch den Versicherer. Dieses Recht kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden.
- **Verfügung**
Neu hat der Versicherer bei der erstmaligen Einreihung des versicherten Betriebes in den Prämientarif, sowie der Änderung der Einreihung keine Verfügung mehr zu erlassen.

Wir empfehlen Ihnen, bestehende Merkblätter und Informationen, welche Sie Mitarbeitern in Bezug auf Ein- und Austritt abgeben, entsprechend den oben erwähnten Informationen anzupassen.